

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0054/19	Dezernat I AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.09.2019	10	/	/

Entscheidung über Spendenannahme für Streetwork und Sommeratelier 2019

1. Ramdohr's milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 13. 08. 2019 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll die Straßensozialarbeit („Streetwork“) der Stadt Aschersleben unterstützt werden. Die Mittel werden diesem Bereich ausdrücklich ergänzend zu den sonstigen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. So können bspw. im Bereich der Suchtpräventionsberatung, der Begleitung oder Unterstützung bei Behördengängen aber auch im Bereich der Freizeitgestaltung zusätzliche Angebote unterbreitet werden.
2. Die Firma Galerie EIGEN + ART GmbH & Co. KG hat der Stadt Aschersleben am 05.06.2019 einen Betrag in Höhe von 2.500 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll das Internationale Sommeratelier 2019 unterstützt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs.3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung in Höhe von 2.000,00 Euro zur Unterstützung der Straßensozialarbeit.
2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende der Firma Galerie EIGEN + ART GmbH & Co. KG in Höhe von 2.500 Euro.

Oberbürgermeister

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernent